

**BdL Aßmannshardt**

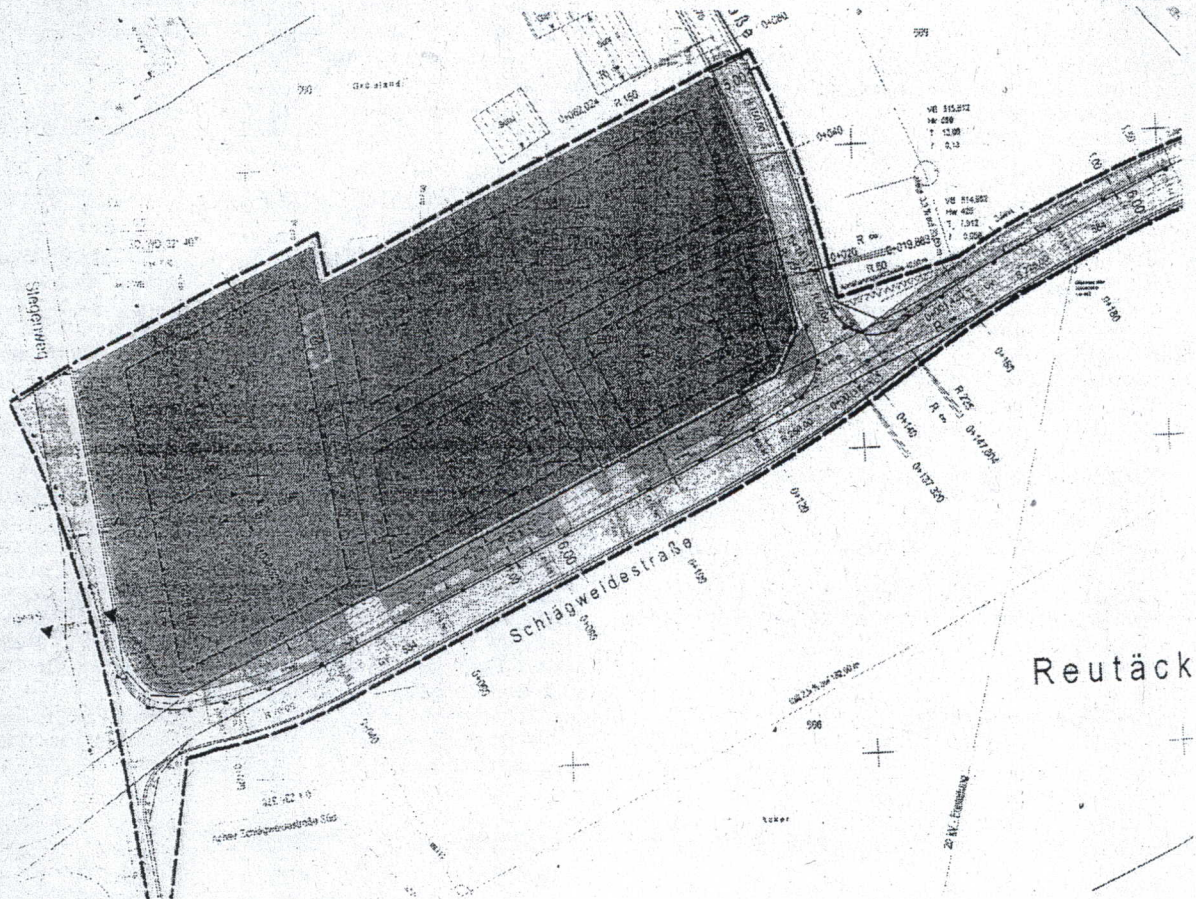
Am **Samstag, 23.03.** findet um **20.00 Uhr** im Landjugendraum eine Disco statt. Hierzu möchten wir alle recht herzlich einladen.

Wir bitten die Anwohner an diesem Tag um Nachsicht und Verständnis für eventuell auftretende Unannehmlichkeiten. Auf euer Kommen freut sich die  
Landjugend Aßmannshardt

**Ingerkingen****Amtliche Nachrichten****Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ödenwaldstraße - Änderung“ in Ingerkingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen hat in öffentlicher Sitzung am 21.01.2002 den Bebauungsplan „Ödenwaldstraße - Änderung“ in Ingerkingen als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan vom 03.12.2001.

Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Ödenwaldstraße- Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (§10 Baugesetzbuch). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Ringstraße 2, Zimmer 5, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Schemmerhofen, 19.03.2002

Gez.  
Eugen Engler  
Bürgermeister